

# Satzung

## des Schwimmvereins 1906 Gotha

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Schwimmverein 1906 Gotha.
- (2) Der Verein ist die Wiedergründung des im Jahre 1906 in Gotha gegründeten Schwimmvereins.
- (3) Der Schwimmverein 1906 Gotha, hat seinen Sitz in Gotha und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins: Schwimmverein 1906 Gotha e.V.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Thüringer Schwimmverbandes e. V. und des Landessportbundes Thüringen e. V. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich der Satzung, der Rechtsordnung, den Wettkampfbestimmungen und der Anti-Doping-Ordnung des DSV sowie der Satzung und Rechtsordnung des TSV
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Schwimmsports im Kreise seiner Mitglieder und Gäste.
- (2) Er schafft seinen Mitgliedern die Möglichkeit der aktiven Erholung und Entspannung, fördert den Breiten- und Freizeitsport und ermöglicht sportliche Leistungen zu vollbringen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger unabhängig von ihrer Staatszugehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung.

### § 3 Mittelanwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- (4) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung i.S.d. § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:  
\* aktiven Mitgliedern

- \* passiven und fördernden Mitgliedern
- \* Ehrenmitgliedern.

- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Bei Aufnahmeanträgen von Kindern und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die schriftliche Erlaubnis der Eltern erforderlich.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Befristung, Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (1a) Der Vorstand entscheidet über einen Antrag auf befristete Mitgliedschaft. Eine befristete Mitgliedschaft endet durch Ablauf der im bewilligten Antrag angegebenen Frist, sofern die Mitgliedschaft nicht auf zuvor gestellten Antrag des Mitglieds in eine unbefristete Mitgliedschaft umgewandelt wird.
- (2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die an den Vorstand einzu-senden ist. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand des Schwimmvereins 1906 Gotha ausgeschlossen werden:
  - \* bei Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
  - \* wegen groben unsportlichen Verhalten
  - \* wegen unehrenhafter Handlungen
  - \* bei schweren Verstößen gegen die Interessen des Vereins.
- (4) Vor Beschlussfassung über den bevorstehenden Ausschluss durch den Vorstand, ist dem betreffenden Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich zu den vorgeworfenen Gründen zu äußern.
- (5) Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied bekanntzugeben.
- (6) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
- (7) Bei rechtzeitiger Berufung, entscheidet die nächstanberaumte Mitgliederversammlung über den Berufungsantrag. Ein Ausschluss ist dann gültig, wenn von den anwesenden Mitgliedern zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen für den Ausschluss votieren.
- (8) Wird Berufung nicht oder nicht fristgemäß entsprechend § 5 (6) eingelegt, gilt die Mitgliedschaft als beendet.
- (9) Ein Mitglied kann auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es Beitragszahlungsrückstände für mindestens 6 Monate aufweist. Der Ausschluss ist dem Mitglied bekanntzugeben.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Aufnahmegebühr, der Jahresbeitrag und die Fälligkeiten werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes, den Mitgliedsbeitrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind:

- \* die Mitgliederversammlung
- \* der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist höchstes Organ des Vereins.
- (2) Jedes Mitglied über 18 Jahren hat eine Stimme.
- (3) In jedem Geschäftsjahr findet bis spätestens 31. März eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, welche durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vor Durchführung einzuberufen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
  - Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe von Gründen, verlangen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung, entsprechend des § 8 (3), ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen einfacher, Satzungsänderungen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Das Thema einer vorgesehenen Satzungsänderung ist mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

## **§ 9 Protokollierung**

- (1) Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Rechnungsprüfer**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Rechnungsprüfer, die die Kassengeschäfte des Schwimmvereins 1906 Gotha e.V. auf rechnerische Richtigkeit prüfen.
- (2) Die Rechnungsprüfer legen das Ergebnis ihrer Überprüfungen zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres gegenüber der Mitgliederversammlung offen.
- (3) Die Rechnungsprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Eine Wahl ist im Block möglich.

## **§ 11 Der Vorstand**

Stand: 21.03.2018

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem:

- \* 1. Vorsitzenden,
- \* 2. Vorsitzenden,
- \* Schatzmeister.

Zum erweiterten Vorstand gehören ferner der:

- \* Schriftführer,
- \* Schwimmwart,
- \* Wasserballwart,
- \* drei Beisitzer,
- \* der/die Vorsitzende der Jugendvertretung.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(3) Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit, die des 2. Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, unter ihnen der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.

(5) Der Vorstand ist im Sinne des § 11 (2) für folgende Aufgaben zuständig:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung, Vergabe von Schwimmhallenzeiten für Übungs- und Trainingsgruppen
- Führung des Schriftverkehrs/der Absprachen mit dem Magistrat der Stadt Gotha, dem Landkreis Gotha, dem Kreissportbund Gotha e.V. und dem Landessportbund Thüringen e.V. sowie den angeschlossenen Verbänden
- Beschlussfassung über Aufnahmeverträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

(7) Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Die Stelle eines frei werdenden Vorstandsmitglieds ist neu zu besetzen.

(8) Der Vorstand schlägt hierzu einen Kandidaten vor, der durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Bis zu seiner Bestätigung wird der Kandidat kommissarisch berufen und genießt alle Rechte und Pflichten eines Vorstandsmitgliedes.

(9) Der/die Vorsitzende der Jugendvertretung wird von der Schwimmjugend auf der Grundlage der Jugendsatzung gewählt.

Ist der/die Vorsitzende der Jugendvertretung noch nicht geschäftsfähig, sondern nur beschränkt geschäftsfähig gem. § 106 BGB, so hat er/sie dem Vorstand eine schriftliche Ermächtigung seiner/ihrer gesetzlichen Vertreter analog §§ 112, 113 BGB vorzulegen. Anderenfalls ist er/sie bei der Beschlussfassung ausgeschlossen. In diesem Fall übt der 1. Vorsitzende und im Falle dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende inhaltlich gebunden an die Weisung des/der Vorsitzen- den der Jugendvertretung ein zweites Stimmrecht

aus.

## **§ 12**      **Ehrenmitglieder**

- (1)      Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2)      Die Ernennung erfolgt, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder, bei einer Anwesenheit von mind. 90%, dem Vorschlag zustimmen.
- (3)      Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

## **§ 13**      **Auflösung des Vereins**

- (1)      Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.
- (2)      Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins dem Kreissportbund Gotha e.V. bzw. einem gemeinnützigen Verein, der gleiche Zwecke verfolgt, zu. Die Bestimmung hierfür obliegt dem Vorstand.
- (3)      Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet ist, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

## **§ 14**      **Inkrafttreten**

- (1)      Vorstehende Satzung wurde mit den Gründungsmitgliedern am 12. Dezember 1991 in der Schwimmhalle Gotha Karl-Schwarz-Straße diskutiert und verabschiedet.
- (2)      Sie wird zur Eintragung ins Vereinsregister beim Kreisgericht Gotha eingereicht und tritt mit Eintragung des Vereins in Kraft.